

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbachwalden am 13.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Kurtaxesatzung vom 13.04.2011 beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Kurtaxesatzung wird wie folgt geändert:

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

in der Hauptsaison	2,20 €
in der Vor- und Nachsaison	1,90 €

(2) Darin ist ein Anteil von 0,50 € für das Modell KONUS (kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im Schwarzwald) enthalten, der an die Schwarzwald Tourismus GmbH weitergegeben wird.

(3) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober; die Vor- und Nachsaison den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. März und vom 01. November bis 31. Dezember.

(4) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

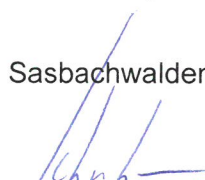
(5) Auf dem Wohnmobilstellplatz ist je Wohnmobil und Aufenthaltstag eine pauschale Kurtaxe von 2,20 € zu entrichten, die in der Benutzungsgebühr für den Wohnmobilstellplatz enthalten ist.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 3 außer Kraft.

Sasbachwalden, den 29. Oktober 2021


Schuchter
Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung be-

gründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Sasbachwalden geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Bürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.